

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bglid.gv.at



Österreichs

Handelskammer
Burgenland

Zahl: 6/2016



P18-0218

Strem, am 28.11.2016

EINLADUNG

zu der am **Sonntag**, dem **11. Dezember 2016**, um **10.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATS – SITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 5/2016**
- 3.) **Bericht des Prüfungsausschusses**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Obmann GR Mag. Hermann Loder
- 4.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Erlass einer Friedhofsordnung.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016.**
Beratung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) **Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

ZUSTELLSCHEIN

ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 06/2016 AM 11.12.2016

Nr. Funkt.	Titel	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1. GR		Csencsits Eduard	7522 Deutsch Ehrendorf 3	30.11.2016	Csencsits Eduard
2. GV		Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	30.11.2016	Deutsch Herbert
3. GR		Grenzl Josef	7522 Strem, Bergstraße 2	30.11.2016	Grenzl Josef
4. Vbgm./GV/OV		Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	29.11.2016	Kopfer Stefan
5. GR		Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	30.11.2016	Laky Maria
6. GR		Mag. Loder Hermann	7522 Strem, Hauptstraße 10	30.11.2016	Loder Stefan
7. GR		Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	29.11.2016	Marakovits Anita
8. GV/OV		Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	29.11.2016	Nemeth Karin
9. GR		Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	29.11.2016	Peter Anna
10. GR		Szakasits Brigitte	7522 Strem, Bahnhofstraße 13	30.11.2016	Szakasits Reinhard
11. GV/OV		Traupmann Peter	7522 Sumetendorf 21	30.11.2016	Traupmann Peter
12. GR		Traupmann Veronika	7522 Strem, Bergstraße 8	29.11.2016	Traupmann Veronika
13. GR		Witamwas Matthias	7522 Strem, Lindenstraße 9	29.11.2016	Witamwas Waltraud
14. GR		Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	30.11.2016	Wukitsevits Sabine

Strem, am 30.11.2016

Der Bürgermeister





MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgl.d.gv.at

Web: www.strem.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT zur GEMEINDERATSSITZUNG 06/2016

am Dienstag, den 11.12.2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch
Herbert Deutsch
Josef Grengl
Engelbert Kopfer
Josef Laky
Mag. Hermann Loder
Kurt Marakovits
Edmund Nemeth
Manuel Radakovits
Brigitte Szakasits
Peter Traupmann
Veronika Traupmann
Matthias Witamwas
Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: Eduard Csencsits

Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: -x-

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 10.00 Uhr die Gemeinderatssitzung 06/2016.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 29.11.2016 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Deutsch Herbert und GV Peter Traupmann namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die Tagesordnung eingegangen.

* * *

2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 05/2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die Besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 05/2016 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurden.

Die Verhandlungsschriften sind drei Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 05/2016 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zu den Verhandlungsschriften gibt, werden diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Beschlussfassung - Berichterstatter: Obmannstv. Manuel Radakovits

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Berichterstatter verliest die Verhandlungsschriften der am 16.9.2016 und 18.11.2016 durchgeführten Prüfungen.

Auf der Tagesordnung stand weiter die stichprobenartige Überprüfung der Konten- und Kassenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 16.9.2016 und 18.11.2016 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund der Vorgaben der Gemeindeabteilung zur Budgetkonsolidierung und zur Angleichung an die gestiegenen Ausgaben und der Inflation, soll die Kanalgebühr für 2017 um 2% und dann jährlich um 2% angehoben werden. Die letzte Erhöhung war im Jahr 2016.

Der Berichterstatter verliest die Verordnung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr laut Beilage A dieser Niederschrift.

Die Beilage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages. Es waren dagegen: Laky Josef, Deutsch Herbert, Traupmann Veronika, Mag. Hermann Loder

* * *

5.) Erlass einer Friedhofsverordnung.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da einige Bestimmungen der bestehenden Friedhofsordnung zu aktualisieren sind wie die Aufnahme der Errichtung einer Gruft usw. ist diese neu zu verordnen.

Der Berichterstatter verliest die Verordnung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Friedhofsverordnung laut Beilage B dieser Niederschrift. Die Beilage B bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

6.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund der Möglichkeit der Errichtung von Gruften in den Friedhöfen bzw. der möglichen Aufstellung von Urnensäulen oder –wänden ist eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung erforderlich geworden.

Der Schriftführer verliest die Verordnung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren laut Beilage C dieser Niederschrift. Die Beilage C bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR.

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Dieser Nutzungsvertrag wurde bereits in der Sitzung 04/2016 neu beschlossen, jedoch auf Grund eines Fehlers der ARGE muss dieser nochmals beschlossen werden.

Im Jahre 1998 wurde mit der Telekom ein Bestandsvertrag für die Errichtung und dem Betrieb eines Sendemastes auf dem Gelände des Altstoffsammelzentrums Strem abgeschlossen. Der Mietzins betrug bei Abschluss € 1.000,-- pro Jahr, durch die Indexanpassung betrug der letzte Mietzins € 1.188,52.

Auf dem Sendemast sollen auch andere Anbieter untergebracht werden, sodass eine Änderung des Bestandsvertrages notwendig ist. Als neuer Mietzins wird ein jährlicher Betrag von € 1.900,00 vereinbart.

Der Berichterstatter verliest den Nutzungsvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, 1030 Wien, Rennweg 97-99, betreffend die Nutzung einer Sendeanlage auf dem Gelände des Altstoffsammelzentrums Strem einen Nutzungsvertrag laut Beilage D dieser Niederschrift ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

8.) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben und diverser Projekte ist es notwendig geworden, einen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.

Der Gemeindevorstand hat den 1. Nachtrags-Voranschlagsentwurf 2016 in der Gemeindevorstandssitzung 4/2016 am 23.11.2016 erstellt. Der Entwurf des Nachtrags-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das

war in der Zeit vom 24.11.2016 bis 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird vom Berichterstatter ausführlich erklärt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeindevorstand hat den 1. Nachtrags-Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 4/2016 am 23.11.2016 erstellt. Der Entwurf des 1. Nachtrags-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 24.11.2016 bis 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

a) im ordentlichen Haushalt

	Voranschlag bisher	mehr um €	weniger um €	Voranschlag NEU
Einnahmen	1.785.000,00	217.000,00		2.002.000,00
Ausgaben	1.785.000,00	217.000,00		2.002.000,00
Überschuss/Abgang	0,00	0,00		0,00

b) im außerordentlichen Haushalt

	Voranschlag bisher	mehr um €	weniger um €	Voranschlag NEU
Einnahmen	15.000,00	112.000,00	0,00	127.000,00
Ausgaben	15.000,00	112.000,00	0,00	127.000,00
Überschuss/Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

Es wird gegenseitige Deckungsfähigkeit in allen Gruppen 0-9 beschlossen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird als Beilage E zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

*** * ***

9.) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 4/2016 am 23.11.2016 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 24.11.2016 bis 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Voranschlagsentwurf sieht einen ordentlichen Teil mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in der Höhe von je 1.734.100,00 Euro und einen außerordentlichen Teil mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in der Höhe von je 15.000,00 Euro vor.

Gegenüber dem Voranschlag, welcher der Gemeindevorstand erstellt hat und der zur öffentlichen Einsichtnahme auflag, wurden auf Grund des Voranschlagserlasses des Amtes d. Bgld. Landesregierung vom 25.11.2016, Zahl A2/G.G1279-10000-1-2016 folgende Änderungen in den Entwurf, der nun zur Beschlussfassung vorliegt, eingearbeitet:

- a) Die Tilgungs- und Investitionszuschüsse in der Höhe von je 73.200,00 wurden bei den VA-Stellen 2/853000/879000 und 1/914000/779 gestrichen.
- b) Künftig entfällt die Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG 2008. Diese Mittel werden bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel berücksichtigt werden. Deshalb wurden 36.000,00 bei der VA Stelle 2/941000/861 auf Null gesetzt und bei VA Stelle 2/940000/861000 um diesen Betrag erhöht.

In der Folge wird der Inhalt des Voranschlagsentwurfes mit seinen Beilagen erläutert und beraten.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 4/2016 am 23.11.2016 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 24.11.2016 bis 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

A.)	Ordentlicher Haushalt	
	Summe der Einnahmen	1.734.100,00 Euro
	Summe der Ausgaben	<u>1.734.100,00 Euro</u>
	Abgang/Überschuss	0,00 Euro
B.)	Außerordentlicher Haushalt	
	Summe der Einnahmen	15.000,00 Euro
	Summe der Ausgaben	<u>15.000,00 Euro</u>
	Abgang/Überschuss	0,00 Euro

Bei den Voranschlagstellen für Aufwendungen zwischen denen sowohl sachlicher als auch verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, können Einsparungen bei einer Voranschlagstelle zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Unterabschnitt herangezogen werden.

Weiters beschließt der Gemeinderat gegenseitige Deckungsfähigkeit in allen Gruppen 0-9.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß den ergangenen Richtlinien für das Haushaltsjahr 2017 laut Schreiben Zahl: A2/G.G1279-10000-1-2016 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt. Die konnte nur durch sparsamste und sorgfältigste Kostenschätzungen erreicht werden, wobei die voraussichtlichen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2017 in den entsprechenden Voranschlagsstellen in Einnahme gestellt wurden.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2017, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 280.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

	Art der Dienstposten	Anz. Dienstposten	Beschäftigungsgrad
A.)	<u>Beamte</u>		
	B/VII/6 (GOAR Josef Weinhofer)	1	1
B.)	<u>Vertragsbedienstete (Angestellte)</u>		
	I/c/4 (VB Stefan Kopfer)	1	0,80
	I/c/8 (VB Waltraud Deutsch)	1	1
C.)	<u>Vertragsbedienstete (Arbeiter)</u>		
	II/p2/18 (VB Manfred Nemeth)	1	1
	II/p3/16 (VB Karl Garger)	1	1
	II/p5/1 (Aushilfskraft)	1	1
	KV Lehrer/I3, Stufe 2 (Nachmittagsbetr./ Gaal Romana)	1	0,50
D.)	<u>Sonstige Bedienstete</u>		
	II/p5/5 (Anita Wukitsevit)	1	0,625
	II/p5/12 (Monika Frankl)	1	0,16

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften und Haftungen beträgt am Beginn des Haushaltsjahres 435.586,20 Euro. Der Stand der Rücklagen beträgt am Beginn des Haushaltsjahres 394.600,00 Euro. Es werden 2017 keine weiteren Haftungen und Bürgschaften übernommen werden. Die Rücklagen werden um € 47.000,00 erhöht.

Eine Ausfertigung des Voranschlages 2017 ist gemäß den Bestimmungen des § 68 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung idgF. der Gemeindeaufsichtsbehörde mit allen erforderlichen Beilagen vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Voranschlages 2017 bildet die Beilage F dieser Verhandlungsschrift, welche somit zu einem integrierten Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses erklärt wird.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages. Es waren dagegen: Laky Josef, Deutsch Herbert, Traupmann Veronika

* * *

10.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand hat den mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 in der Gemeindevorstandssitzung 4/2016 am 23.11.2016 erstellt.

Der mittelfristige Finanzplan 2017 - 2021 wird daraufhin erläutert. Dieser wurde mit den zu erwartenden Steigerungen bzw. Minderungen entworfen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Finanzplan 2017 - 2022 wird lt. Beilage G dieser Niederschrift beschlossen und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mit dem Voranschlag 2017 vorgelegt.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages. Es waren dagegen: Laky Josef, Deutsch Herbert, Traupmann Veronika

* * *

11.) Aufnahme eines Kassenkredites.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2017, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 280.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Dazu wird mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing ein Kreditvertrag abgeschlossen.

Der Schriftführer verliest den Kreditvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem nimmt bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing einen Kassenkredit laut Beilage H auf, dessen Höhe maximal € 280.000,00 betragen darf. Der Kassenkredit ist bis spätestens 31.12.2017 zurückzuzahlen. Die Beilage H bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

12.) Überarbeitung des Sanierungsplanes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im Dezember 2015 hat der Gemeinderat im Auftrag der Aufsichtsbehörde einen Sanierungsplan des Gemeindehaushaltes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten beschlossen und der Gemeindeabteilung beim Amt d. Bgld. Landesregierung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2016, Zahl 2/GF.GPSTREM-10000-10-2016, wurde die Marktgemeinde Strem aufgefordert das Sanierungskonzept nochmals zu überarbeiten. Mit 29.6.2016 erging ein Antwortschreiben an die Gemeindeaufsichtsbehörde, welches vom Gemeinderat in der Sitzung vom 5.8.2016 vollinhaltlich bestätigt wurde.

Die Aufsichtsbehörde hat auf dieses Schreiben nicht reagiert bzw. mit Schreiben vom 7.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-1001-2-2016, die Gemeinde nochmals aufgefordert, das Sanierungskonzept nochmals zu überarbeiten. Der BE verliest dieses Schreiben.

Die Aufsichtsbehörde ist auf die einzelnen Einwände des Schreibens vom 29.6.2016 nicht eingegangen bzw. hat keines der angeführten Argumente entkräftet.

Der neue MFP 2017-2021 unterstreicht die Argumente des Schreibens vom 29.6.2016, dass im Jahre 2020 kein Abgang entstehen wird, sondern auf jeden Fall ein positives Ergebnis erzielt werden wird. Somit ist die Annahme der -28.000,00 Euro falsch und die Fortschreibung bis zum Jahre 2041 unrichtig, was sich mit einem Plus von € 590.000,00 im Sanierungsplan auswirken wird.

Es soll nun an die Aufsichtsbehörde das Ersuchen gestellt werden, für die Antwort den Rechnungsabschluss 2016 abzuwarten, den der Gemeinderat ehestmöglich beschließen wird, und nach der Evaluierung des Sanierungsplanes mit den neuen MFP Daten und dem Rechnungsabschluss 2016 wird sich ein Update des Sanierungsplanes ergeben, welches der Gemeinderat in der Sitzung in dem er den RA 2016 beschließt, ebenfalls beschließen wird. Dieses Update wird aus heutiger Sicht ein besseres Ergebnis erzielen als Ende 2015. Sollte es wider Erwarten keine Verbesserung ergeben, wird der Gemeinderat geeignete Maßnahmen ergreifen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

In Bezug auf das Schreiben der Gemeindeabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 7.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-1001-2-2016, wird an die Aufsichtsbehörde das Ersuchen gestellt, für die Antwort auf dieses Schreiben den Rechnungsabschluss 2016 abzuwarten, den der Gemeinderat ehestmöglich beschließen wird (spätestens im Feber 2017). Nach der Evaluierung des Sanierungsplanes mit den neuen MFP Daten und dem Rechnungsabschluss 2016 wird sich ein Update des Sanierungsplanes ergeben, welcher der Gemeinderat in der Sitzung in dem er den RA 2016 beschließt, ebenfalls beschließen wird. Dieses Update wird aus heutiger Sicht ein besseres Ergebnis erzielen als Ende 2015. Sollte es wider Erwarten keine Verbesserung ergeben, wird der Gemeinderat geeignete Maßnahmen ergreifen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

13.) Widmungsgemäße Verwendung der Tilgungsrücklage.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Tilgungsrücklage, welche ein Teil des Sanierungskonzeptes aus 12/2015 ist, weist mit heutigen Tag einen Stand von € 335.877,37 auf.

Diese Rücklage soll ausschließlich zur Tilgung der CHF-Darlehen am Ende der Darlehenslaufzeit verwendet werden.

Gemäß Schreiben der Gemeindeabteilung des Landes Burgenland vom 7.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-1001-2-2016, soll der Gemeinderat die zweckmäßige Verwendung beschließen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erklärt, dass die Marktgemeinde Strem die Tilgungsrücklage, Rücklagen Nr. 4, derzeit auf Sparbuch Nr. 30.258.727, RBB Güssing, Stand per 11.12.2016 € 335.877,37, ausschließlich für die Tilgung der CHF-Kredite an deren Laufzeitende zu verwenden und die Zuführungen laut Voranschläge ebenfalls auf dieses Rücklagenkonto zu buchen. Ausgenommen davon ist die kurzfristige Bestandsverlagerung vom Sparbuch auf das Konto mit dem Kassenkredit zur Zwischenfinanzierung der ausständigen Landesförderungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

14.) Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 für 2017 und Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 für den "Kinder in die Mitte" Kindergarten Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Das kirchliche Institut „Kinder in die Mitte“ vom Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt hat das Entwicklungskonzept und den Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009 sowie den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt und um Genehmigung durch den Gemeinderat gebeten.

Der Bürgermeister verliert daraufhin die Bedarfserhebung, das Entwicklungskonzept und den Voranschlag 2017.

Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit der Geschäftsführerin des Caritaskindergartens und der Kindergartenleiterin.

Die steigenden Kosten müssen im Jahr 2017 unbedingt durch folgende Maßnahmen abgebremsst werden:

- a) Personaleinsparung, da der Personaliststad ca. 10 Stunden pro Woche über dem Soll liegt
- b) Erhöhung der Kindergartenbeiträge von € 60 (ganztags) auf € 70,00, von € 40 (halbtags) auf € 50,00; sowie für auswärtige Kinder ein Aufschlag von € 20,00.

- c) Weits sollen die Öffnungszeiten von 17:00 Uhr auf 16:30 Uhr reduziert werden, wenn dies zu einer Kostenreduktion führt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem beschließt das Entwicklungskonzept und den Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 für 2017 sowie den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 laut Beilage I dieser Verhandlungsschrift, welche hiermit zu einem integrierten Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses erklärt wird.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

15.) Personalangelegenheiten.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Dieser TO-Pkt. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Dieser TO-Pkt. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine besondere Niederschrift errichtet.

* * *

16.) Allfälliges

- a) Gemeindevorstand Herbert Deutsch bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit für das Jahr 2016 und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein Prosit 2017.
- b) Auch Vizebürgermeister Engelbert Kopfer bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die Arbeit im Jahre 2016 und wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
- c) Bürgermeister Bernhard Deutsch gibt einen kurzen Rückblick auf das bald endende Jahr 2016. Er betont, dass das Jahr 2016 ein eher ruhiges Jahr war, es keine nennenswerten Unwetterschäden gab und die Projekte Güterwege, Hochwasserschutz und laufender Betrieb plangemäß durchgeführt wurden.
Der Bürgermeister dankt allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2017.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um Uhr die Gemeinderats-Sitzung 6/2016.



OAR Josef Weinhofer
Schriftführer



GV Deutsch Herbert
Beglaubiger



GV Peter Traupmann
Beglaubiger



Bernhard Deutsch
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 1/2017 am 3.3.2017 mit/ohne Änderungen genehmigt.



Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Prüfungsausschussbericht

über die am 16.09.2016 im Gemeindeamt zwischen 17:00 Uhr und 18:15 Uhr durchgeführte Prüfung, ob die Gebarung der Gemeinde Strem den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

Anwesende Prüfungsausschussmitglieder:

GR Szakasits Brigitte
GR Loder Hermann
GR Witamwas Matthias
GR Radakovits Manuel
GR Marakovits Kurt

Sonstige Anwesende:

Bgm. Deutsch Bernhard temporär

Nach Begrüßung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Obmann wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass vom Gemeinderat kein gesonderter Prüfungsauftrag erteilt wurde.

Im Anschluss daran wurde eine stichprobenartige Überprüfung der Kassa- und Kontenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen vorgenommen, wobei von jenem Stichtag ausgegangen wurde, zu welchem die ebengenannten Sachverhalte das letzte Mal geprüft wurden. Zu erwähnen ist dabei, daß im 2. Quartal am 10.06.2016 eine Prüfungsausschußsitzung anberaumt war, diese aufgrund der Absage von 2 Prüfungsausschußmitgliedern dann aber nicht stattgefunden hat, da keine Beschlußfähigkeit gegeben gewesen wäre. Entsprechende Bemühungen noch vor Ende des 2. Quartals eine Prüfungsausschußsitzung abzuhalten blieben in weiterer Folge erfolglos.

Die am 16.09.2016 anberaumte Prüfung umfaßte konkret die Kassabewegungen sowie die Bewegungen auf dem nachfolgend angeführten Konto für die in der Tabelle ersichtlichen Zeiträume:

	Datum	Stand			Datum	Stand
		Euro				Euro
Kassa	29.02.2016	470,36	-	Kassa	31.08.2016	175,95
Raika Strem 200.030	29.02.2016	- 50.316,17	-	Raika Strem 200.030	31.08.2016 ^{a)}	- 71.126,74

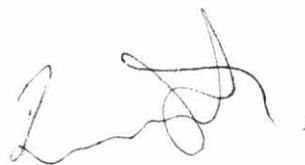
^{a)} Kontoauszug Nummer 164 vom 31.08.2016

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, daß von Seiten der Prüfungsausschußmitglieder keine Gebarungsmängel festgestellt wurden.

29.09.2016



Brigitte Szakasits



Manuel Radakovits

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 11.12.2016 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. a) Grundbeitrag: 150,00 Euro pro bebauter Anschlussgrundfläche.
Sind auf einer Anschlussgrundfläche mehrere Wohneinheiten vorhanden, so sind diese gesondert zu behandeln, wobei für jede Wohneinheit ein gesonderter Grundbeitrag vorzuschreiben ist. Als Wohneinheit ist eine Wohnung gemäß § 3 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes zu verstehen.
b) der Grundbeitrag für an die Kanalanlage angeschlossene Weinkellerbauten, in denen kein Buschenschank abgehalten wird, beträgt 75,00 Euro.
2. 64,50 Euro pro im angeschlossenen Objekt gemeldeter Person.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr 64,50 Euro pro Einwohnergleichwert (EWG). Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei auswärtige Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. pro Fremdenbett: 0,5 EWG

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 12.12.2016
Abgenommen am 28.12.2016



BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR 2017

AUSGABEN

Instandhaltung	EUR	16.665,06
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	17.249,46
Vergütung	EUR -	4.320,35
Darlehenszinsen	EUR	10.746,28
Abwasserverbandsbeiträge	EUR	31.152,19
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten*	EUR	38.784,72
	EUR	110.277,36
Errichtungskosten (netto)	EUR	3.097.953,90
abzüglich nicht rückzahlbarer Beiträge	EUR	577.837,25
Nettoerrichtungskosten	EUR	2.520.116,65
abzüglich vorgeschriebene Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge	EUR	968.727,97
nicht getilgte Errichtungskosten	EUR	1.551.388,68
* umlegbare Errichtungskosten: nicht getilgte Errichtungskosten : 40 Jahre Lebensdauer	EUR	38.784,72

EINNAHMEN

a) jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage die Berechnungsfläche heranziehen:

Beitrag pro Einwohner: 1070 Einwohner x 64,50 €	EUR	69.015,00
Grundbeitrag pro Anschlußgrundstück: 487 x 147,00 €	EUR	73.200,00
Grundbeitrag für Weinkellerbauten: 25 x 63,00 €	EUR	1.612,50
Berechnungsfläche x Beitragssatz	EUR	143.827,50

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr mit jenen des Voranschlags 2017 und des Rechnungsabschlusses 2015 übereinstimmen.

Der Bürgermeister:

FRIEDHOFSORDNUNG DER MARKTGEMEINDE STREM

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof im Ortsteil Strem befindet sich auf dem Grundstück Nr. 927,
der Friedhof im Ortsteil Deutsch Ehrendorf befindet sich auf den Grundstücken Nr. 100 und 101,
der Friedhof im Ortsteil Steinfurt befindet sich auf dem Grundstück Nr. 121,
der Friedhof im Ortsteil Sumetendorf befindet sich auf dem Grundstück Nr. 151.
Alle Friedhöfe stehen im Eigentum der Marktgemeinde Strem.

§ 2

Widmung

1. Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiet der Marktgemeinde Strem verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zug der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 3

Arten der Grabstellen

1. Die Grabstellen werden in
 - einfache Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - doppelte Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - Kindererdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - Aschengräber für einfachen oder mehrfachen Belag.
 - Grüfte und Sondermaße für einfachen oder mehrfachen Belag.
 - Urnengräber (z.B. Urnensäulen, Urnenwände, Urnennischen, usw.)

§ 4

Erdgräber

- 1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
 - a) Für ein Einzelgrab muß die Außenlänge 2,40 m und die Außenbreite 1,00 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,40 m zu betragen.
 - b) Für ein Doppelgrab muß die Außenlänge 2,40 m und die Außenbreite 2,00 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,40 m zu betragen.
 - c) Wird in einem Friedhof mit dem Belag einer neuen Grabreihe begonnen, so muß die Außenlänge der in lit. a und b genannten Gräber 2,50 m betragen.
 - d) Für ein Kindergrab muß die Außenlänge 1,40 m und die Außenbreite 0,80 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,30 zu betragen.
- 2) Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß mit der Abänderung anzuwenden, daß sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,60 m zu vergrößern hat.
- 3) Der Abstand zwischen den Gräbern muß 0,70 m betragen.
- 4) Der Abstand zwischen den Reihen muß 2,00 m betragen.

§5 Aschengrabstellen

Urnen können in Erdgräbern beigesetzt werden. Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von mind. 0,65 m erfolgen. Die Außenmaße entsprechen den im § 4 genannten Maße.

Urnen können in von der Marktgemeinde Strem errichteten Urnensäulen, -wänden oder -nischen beigesetzt werden.

§ 5/1 Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und Sondermaße

Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel in einer dafür vorgesehenen Grabreihe zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl des Belages. Bei der Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Gruftumfassung zu verkitten. Sondermaße sind nur an Stellen erlaubt, an welchem das Gestaltungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt ist und sich keine durchgehende gerade Reihe befindet.

§ 6 Grabeinfassungen, Grabhügel

- (a) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Sie dürfen die Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (b) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- (c) Befestigungen außerhalb der Grabeinfassungen (wie z.B. Betonplatten, usw.) sind von einem befugten Unternehmen, der Farbe des Grabsteines angepaßt und mit einer Höchstbreite von 0,50 m herzustellen. Die Genehmigung des Bürgermeisters ist einzuholen.

§ 7 Kreuze, Denkmäler

- (a) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus der Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständigem und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (b) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht sein.
- (c) Mit der Herstellung der Grabeinfassung, Kreuz und Denkmäler sind hierfür befugte Unternehmen zu beauftragen, welche den Arbeitsbeginn und Arbeitsende beim Gemeindeamt zu melden haben.
- (d) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die Außenmaße der Gräber von der Herstellerfirma der Grabeinfassung eingehalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grabausmaße, bzw. Grababstände, die Grabeinfassung, Kreuz und Denkmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 8 Belegung der Grabstellen

Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.

§ 9 Mindestruhefrist

Die Wiederbelegung einer Grabstelle, ausgenommen einer Aschengrabstelle, darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen.

§ 10 Grabstellenbenützungsrecht

- 1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Fall der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.
- 3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.
- 4) Vom Zeitpunkt der Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muß der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
- 5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 11 Übertragung des Benützungsrechtes

- 1) Die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes durch denselben an den Erwerb zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungsrecht für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine Wirkung.
- 2) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benützungsrecht.
- 3)

§ 12 Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:

- Durch Zeitablauf
 - Durch schriftlichen Verzicht
 - Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
- 2) Die gemäß Abs. 1. lit. A erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mind. sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.
 - 3) Sofern das Benützungsrecht dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht erneuert wird, können die Grabstellen einem neuen Berechtigten nach dem Erlöschen gem. Abs. 1 lit a bis c unter Einhaltung des in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Frist verliehen werden. Dem bisher Benützungsberechtigten steht hierbei kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 13

Säumnisfolgen, erhaltungswürdige Grabstellen

- 1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 2) Denkmäler, Grabkreuz, Gruftaufbauten und –bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in gleichen Frist durch den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach der vom Bürgermeister schriftlich festgesetzten Frist zugunsten der Gemeinde.
- 3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 14

Friedhofsgebührenordnung

Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die Bestattung jeder Leiche oder Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Insoweit für sonstige Leistungen der Gemeinde ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

§ 15

Friedhofsbesuch

Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter Aufsicht betreten.

§ 16

Nähere Gestaltung des Friedhofes Ausschmückung der Grabstellen

- 1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 7) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- 2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden oder nach Vereinbarung durch eine Gärtnerei besorgt werden.
- 3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

§ 17 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Das Ablagern von Altstoffen (Pflanzenreste, Kerzen, Tonscherben usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätzen,
- b) Das Mitbringen von Tieren,
- c) Das ungebührliche Lärmen,
- d) Das Verteilen von Drucksorten,
- e) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt,
- g) Für die Friedhofsbesucher das Rauchen,
- h) Das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art;

Hiervon ausgenommen sind:

- ◆ *Fahrzeuge der Bestattungsunternehmungen;*
- ◆ *Fahrzeuge von befugten Unternehmungen, die mit der Herstellung der Grabeinfassung, Kreuze oder Denkmäler vom Grabbenützungsberechtigten beauftragt wurden, jedoch nur nach vorgehender Anmeldung beim Gemeindeamt;*
- ◆ *Fahrzeuge, die im Auftrage der Gemeinde Pflegemaßnahmen in den Friedhöfen durchführen.*

Die Friedhofsordnung tritt mit dem ab dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Bernhard Deutsch

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 11.12.2016 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Strem werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 100,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,00 Euro |
| 3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
Für einfachen und mehrfachen Belag | 50,00 Euro |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen und doppelten Belag | 50,00 Euro |
| 5. Gruften für bis vierfachem Belag | 300,00 Euro |
| 6. Gruften für bis sechsfachem Belag | 400,00 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Normalgrab (Tiefe bis 1,80m)	396,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Tiefengrab (Tiefe 1,81 bis 2,20m)	450,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	100,00 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	150,00 Euro
5. bei einer Beisetzung in einer Gruft	150,00 Euro



§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf ist eine Tagesgebühr von 75,00 Euro zu entrichten, sowie ein Pauschalbetrag von € 30,00 für die Reinigung der Leichenhalle und € 0,40 pro verbrauchter kWh Strom. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Kühlraumes (Leichenhalle Strem) und der Kühlvitrine (Leichenhalle D. Ehrendorf) ist für den 1. Tag der Benützung eine Tagesgebühr von 75,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung oder Gruftbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet



oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.



§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.12.2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am
Abgenommen am

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 11.12.2016 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Strem werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 100,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,00 Euro |
| 3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
Für einfachen und mehrfachen Belag | 50,00 Euro |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen und doppelten Belag | 50,00 Euro |
| 5. Gruften für bis vierfachem Belag | 300,00 Euro |
| 6. Gruften für bis sechsfachem Belag | 400,00 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Normalgrab (Tiefe bis 1,80m)	396,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Tiefengrab (Tiefe 1,81 bis 2,20m)	450,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	100,00 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	150,00 Euro
5. bei einer Beisetzung in einer Gruft	150,00 Euro



§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf ist eine Tagesgebühr von 75,00 Euro zu entrichten, sowie ein Pauschalbetrag von € 30,00 für die Reinigung der Leichenhalle und € 0,40 pro verbrauchter kWh Strom. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Kühlraumes (Leichenhalle Strem) und der Kühlvitrine (Leichenhalle D. Ehrendorf) ist für den 1. Tag der Benützung eine Tagesgebühr von 75,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung oder Gruftbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet

oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.



§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.12.2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am
Abgenommen am

Servicecenter für Standortpartner: 0800 676 808

Projekt: BUGS216_B250_Strem_Ost

Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG: €

Erstschrift Datum:

Gleichschrift f.d.R.d.A.

Lfd. Nr.: NV BUGS216_B250 / 2016 - 1

MMag. Josef Trenker / Prompt Marketing GmbH

Nutzungsvertrag

zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE Telekommunikationsanlagen
GesbR

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Strem

Lindenstraße 1, 7522 Strem

nachfolgend "Nutzungsgeber" genannt

und

ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR

Rennweg 97-99, 1030 Wien

nachfolgend "ARGE" genannt

vertreten durch ihre Gesellschafter

A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9, 1020 Wien

und

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99, 1030 Wien

Präambel

AI Telekom Austria AG betreibt auf der in Punkt 1.1 angeführten Liegenschaft eine Telekommunikationsanlage, wobei T-Mobile Austria GmbH beabsichtigt, die og Liegenschaft sowie das im Eigentum von AI Telekom Austria AG befindliche Tragwerk zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage mitzunutzen. Infolge Anpassung an den aktuellen Stand der Technik der bestehenden Telekommunikationsanlage seitens AI Telekom Austria AG, sowie Mitnutzung des im Eigentum von AI Telekom Austria AG befindlichen Tragwerkes seitens T-Mobile Austria GmbH erfolgt damit verbunden eine Eingliederung in die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR.

Gegenständlicher Nutzungsvertrag ersetzt daher den Bestandvertrag vom 04.02.1998/05.02.1998 (mit der internen Bezeichnung B250), abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Strem und AI Telekom Austria AG (als Rechtsnachfolger der mobilkom austria AG), ab dem Ersten des Monats welcher dem Monat in dem mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird folgt, zur Gänze.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Nutzungsgeber ist Eigentümer der Liegenschaft mit der Grundstücks-Nr. 664/1, EZ 8, KG 31049 Strem, Bezirksgericht Güssing.

Standortadresse: Grundstücks-Nr. 664/1, EZ 8, KG 31049 Strem

1.2 Der Nutzungsgeber räumt ARGE das Recht ein, auf der in Punkt 1.1 genannten Liegenschaft eine Telekommunikationsanlage mit der erforderlichen Tragekonstruktion, einschließlich Antennenanlagen, sofern notwendig samt Richtfunkanlagen, im Rahmen der jeweils aufrechten telekommunikationsgesetzlichen Genehmigungen und Frequenzzuteilungen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten sowie dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen.

Die Telekommunikationsanlage dient der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und umfasst die dafür notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlagen einschließlich Richtfunkanlagen, Mast, Zugang, Dachausstieg, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel, Anschlüsse, etc.. Der Nutzungsgeber gestattet ARGE daher insbesondere die damit verbundenen Baumaßnahmen sowie die Verlegung aller dafür notwendigen Kabel und Leitungen über die Liegenschaft als auch die Durchführung der damit verbundenen Grabungsarbeiten. ARGE sowie von ARGE beauftragten bzw. bevollmächtigten Dritten wird darüber hinaus aus den genannten Gründen die/der ungehinderte Zufahrt/Zugang zum Standort über die Liegenschaft des Nutzungsgebers gestattet.

1.3 Der Nutzungsgeber erwirbt an den von ARGE eingebrachten Gegenständen keinerlei Eigentum. Die Telekommunikationsanlage ist nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.

- 1.4 Erforderliche Stromzähler werden von ARGE auf eigene Kosten fachgerecht installiert. Um eine ununterbrochene Stromversorgung zu gewährleisten ist ARGE zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.
- 1.5 Der Nutzungsgeber gewährt ARGE sowie von ARGE beauftragten oder namhaft gemachten Dritten mit oder ohne technische Hilfsmittel jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Anlage. Soweit erforderlich, gestattet der Nutzungsgeber ARGE an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltresors.
- 1.6 Der Nutzungsgeber verpflichtet sich ARGE bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus-, Um- oder Abbau der Telekommunikationsanlage notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Einreichpläne, Bauansuchen und ähnliche Anträge).

§ 2 Vertragsdauer

- 2.1 Der Nutzungsvertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft, vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 2.3 und 2.4.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 12monatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Der Nutzungsgeber hat frühestens nach Ablauf des 20. Jahres nach Beginn des Vertragsverhältnisses das Recht, die Kündigung erstmalig zu erklären.

- 2.2 Die Kündigung des Vertrages muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- 2.3 Der Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ARGE alle erforderlichen – insbesondere behördliche - Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Telekommunikationsanlage erteilt werden.

Steht endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn nicht innerhalb von 30 Monaten nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages mit den Baumaßnahmen begonnen wird oder falls sich herausstellt, dass die Liegenschaft zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage als Sende- und Empfangsstation technisch und/oder kommerziell ungeeignet ist. Ein sich daraus ergebender Anspruch des Nutzungsgebers auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

- 2.4 ARGE besitzt jedoch die Option, die 30-monatige Frist bis zum Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren rechtskräftiger Versagung um die Dauer von mindestens weiteren 18 Monaten zu verlängern, sofern diese voraussichtlich bis zum Ablauf des 30. Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages nicht erwirkt werden können. ARGE kann diese Option bis spätestens zum Ablauf des 28. Monats nach beidseitiger Vertragsunterfertigung mittels schriftlicher Erklärung an den Nutzungsgeber wahrnehmen.

§ 3 vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefs aufgelöst werden.

- 3.1 durch den Nutzungsgeber, wenn ARGE mit den fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 3.2 durch ARGE, wenn der Nutzungsgegenstand nicht mehr für den vertraglich vereinbarten Zweck bzw. aus technischen und/oder kommerziellen Gründen verwendet werden kann oder für ARGE die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Nutzungsgegenstandes entfällt.
- 3.3 durch ARGE oder den Nutzungsgeber, wenn jeweils der andere Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 4 Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt.

§ 4 Nutzungsentgelt, Zahlungsvereinbarung

- 4.1 Das Entgelt für die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte beträgt jährlich EUR 1.900,- (in Worten: EURO eintausendneuhundert) und ist ab dem Ersten des Monats, welcher dem Monat in dem mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird, folgt, zu entrichten.

Der Nutzungsgeber verpflichtet sich spätestens innerhalb von 4 Wochen ab og Baubeginn, das seitens A1 Telekom Austria AG bereits im Voraus entrichtete, jährliche Bestandentgelt des in der Präambel angeführten Bestandvertrages vom 04.02./05.02.1998 aliquot zu refundieren.

Der Nutzungsgeber bestätigt, kein steuerbefreiter Kleinunternehmer zu sein und hinsichtlich des oben genannten Entgelts zur Steuerpflicht zu optieren. Die gesetzliche Umsatzsteuer von gegenwärtig 20 %, in EURO 380,- (in Worten: EURO Dreihundertachtzig) wird daher zusätzlich vereinbart. Dem Nutzungsgeber ist bekannt, dass ARGE den Umsatzsteuerteil des Entgeltes nur dann zur Anweisung bringen kann, wenn vorher der Nutzungsgeber seine UID-Nummer an ARGE bekannt gegeben hat.

Die UID-Nummer lautet 16283803.

Um ARGE eine kontinuierliche gesetzeskonforme Geltendmachung der aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung an den Nutzungsgeber geleisteten Umsatzsteuer als Vorsteuer zu ermöglichen, erklärt sich der Nutzungsgeber damit einverstanden, seitens ARGE Abrechnungsbelege ("Gutschriften") über sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Nutzung im Zusammenhang stehende steuerpflichtige Zahlungen zu erhalten; dies erstmals ab dem Monat des Zahlungsbeginns.

- 4.2 Für das erste Vertragsjahr in dem ein Entgelt zu bezahlen ist wird der aliquote Betrag zzgl. einer allfälligen Umsatzsteuer innerhalb von fünf Wochen nach Beginn der Bauarbeiten zur Zahlung fällig. Die danach fälligen Entgelte sind ist jeweils bis zum 5.Jänner eines jeden Jahres auf das Konto

Bankinstitut: RBB Güssing.

IBAN: AT 31 33027 00000 200030

Kontoinhaber: Marktgemeinde Strem

zu entrichten. Bei unterjähriger Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das im Voraus jährlich entrichtete Entgelt aliquot zu refundieren.

- 4.3 Das in § 4.1 genannte Entgelt beinhaltet alle anfallenden Neben- und Betriebskosten (Ausnahme: Energiekosten der technischen Anlagen gem. § 4.4).
- 4.4 Hat ARGE einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von ARGE unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.
- 4.5 Das Entgelt ist gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird, errechnete Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 10% (zehn Prozent) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung der Vergütung erfolgt am 1.1. eines jeden Jahres auf Basis der für den Oktober des Vorjahres fix verlautbarten Indexzahl und wird die sich aufgrund der Überschreitung der 10%-Grenze ergebende Veränderung erstmals ab 1.1. des Folgejahres voll berücksichtigt und ausbezahlt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

§ 5 Mitbenutzung iSd § 8 TKG 2003 idgF, Untervermietung

ARGE ist berechtigt, die Telekommunikationsanlage gemäß Punkt 1.2 durch Dritte, zur Errichtung und Montage erforderlicher zusätzlicher Equipmentteile, mitbenutzen zu lassen. Gleiches gilt für eine Untervermietung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen Flächen (z.B. Funkraum, Container etc.).

§ 6 Wechsel des Liegenschaftseigentümers/Rechtsnachfolge

- 6.1 Der Nutzungsgeber verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel der in § 1 genannten Liegenschaft seinem Rechtsnachfolgenden die gleichen Verpflichtungen mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung aufzuerlegen, die ihm selbst durch diesen Vertrag auferlegt werden und wird ARGE im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung schadlos halten. Gegenständlicher Vertrag bleibt auch im Falle einer allfälligen Namensänderung oder des Eintrittes einer Rechtsnachfolge bei ARGE unberührt weiter bestehen. Die ARGE ist zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten berechtigt.
- 6.2 ARGE ist berechtigt, sich das Nutzungsrecht gemäß § 1095 ABGB grundbücherlich sichern zu lassen. Der Nutzungsgeber hat die dafür erforderlichen Unterlagen auf Kosten der ARGE beizubringen.
- 6.3 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Liegenschaft ist ARGE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.4 Der Nutzungsgeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund des § 12a MRG.

§ 7 Beendigung

7.1 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses steht dem Nutzungsgeber das Recht zu, eine dem früheren Zustand vergleichbare Wiederherstellung der genutzten Sache zu verlangen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

7.2 Mit schriftlicher Zustimmung von ARGE kann der Nutzungsgeber auf dessen Wunsch hin die von ARGE geschaffenen Einrichtungen ganz oder teilweise übernehmen, wobei die Konditionen einer Nachtragsvereinbarung vorbehalten bleiben.

§ 8 Datenschutz

Der Nutzungsgeber erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese für ARGE zur Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Entgelts erforderlich sind. Darüber hinaus stimmt der Nutzungsgeber der Erfassung und elektronischen Speicherung solcher personenbezogener Daten zu, die eine persönliche Betreuung ermöglichen.

§ 9 Haftung

9.1 ARGE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die nachweislich durch die Errichtung und den Betrieb der Telekommunikationsanlage verursacht werden.

9.2 Der Nutzungsgeber haftet für Schäden an den Einrichtungen der ARGE, sofern die Schäden an den Einrichtungen der ARGE von ihm oder von solchen Personen verursacht werden, die mit seiner Zustimmung oder auf seine Veranlassung die Einrichtungen bzw. Anlagen der ARGE betreten.

9.3 Der Nutzungsgeber hat alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebes der Telekommunikationsanlage führen kann.

9.4 Im Falle der Errichtung und des Betriebes von Funkdiensten Dritter auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wird der Nutzungsgeber dem Dritten auferlegen, die Errichtung und den Betrieb ihrer Anlage mit ARGE einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der ARGE-Anlagen zu vermeiden.

§ 10 Vergebühung

10.1 Der Nutzungsgeber bevollmächtigt ARGE, für ihn mit schuldbefreiender Wirkung die Vergebühung gegenständlichen Vertrages beim sachlich zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

10.2 ARGE trägt die Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Vergebühung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die zu errichtenden Nachtragsurkunden sind fortlaufend zu nummerieren und zum Hauptvertrag zu nehmen.
- 11.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird – soweit rechtlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen zur Anwendung.
- 11.4 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; eine Ausfertigung erhält der Nutzungsgeber, eine Ausfertigung erhält ARGE. ARGE trägt sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages zu entrichten sind. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jede Partei selbst.

ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR

Strem, am

Wien, am.....

.....

Marktgemeinde Strem

.....

AI Telekom Austria AG

Wien, am.....

.....

T-Mobile Austria GmbH

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgld.gv.at



Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

Strem, am 23.11.2016

KUNDMACHUNG

Der 1. Nachtrags-Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Strem für das Finanzjahr 2016 wird gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 24.11.2016 bis einschließlich 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist steht es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied frei, zum Nachtrags-Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen.

Bernhard DEUTSCH

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



angeschlagen: 23.11.2016

abgenommen: 10.12.2016

www.strem.at

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgld.gv.at



Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

Strem, am 23.11.2016

KUNDMACHUNG

Der Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Strem für das Finanzjahr 2017 wird gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 24.11.2016 bis einschließlich 9.12.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist steht es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied frei, zum Nachtrags-Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



angeschlagen: 23.11.2016
abgenommen: 10.12.2016

www.strem.at





Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Strem
z.Hd. BGM Bernhard Deutsch
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, am 7. November 2016
Sachb.: Oswald Kucher
Tel.: +43 57 600 - 2277
Fax: +43 5 7600 - 2775
E-Mail: post.a2-gemeinden@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.GPSTREM-10001-2-2016

Betreff: Auftrag zur Überarbeitung des Sanierungskonzeptes
zur Haushaltskonsolidierung 2016 - 2041

Bezugnehmend auf die Schreiben der Marktgemeinde Strem vom 29.06.2016 und vom 10.08.2016 wird festgestellt, dass die Marktgemeinde Strem dem Auftrag der Aufsichtsbehörde das Sanierungskonzept vom Dezember 2015 neu zu überarbeiten und weitere Sparpotentiale zu definieren bis dato nicht nachgekommen ist.

In der Stellungnahme vom 29.06.2016, welche vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.08.2016 beschlossen wurde, wurde lediglich die Richtigkeit der bisher getroffenen Maßnahmen betont, obwohl der externe Berater, welcher eine Plausibilitätsprüfung des Konzeptes im Februar 2016 durchgeführt hat und die Aufsichtsbehörde von der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen überzeugt sind.

Dies wurde in einer Besprechung am 21.03.2016 in den Räumlichkeiten der Aufsichtsbehörde detailliert erörtert. Dabei wurde von der Aufsichtsbehörde gefordert, dass Maßnahmen (zB Gemeinderatsbeschluss) getroffen werden müssen, dass die angesparte Rücklage nicht anderswertig verwendet wird. Außerdem wurden zusätzliche Sparpotentiale und Potentiale zur Erhöhung der Einnahmen als unbedingt notwendig erachtet und der Gemeinde auch aufgezeigt.

Im Zuge der Gebarungsprüfung 2015 wurde festgestellt, dass die Höhe der Fremdwährungsdarlehen im Rechnungsabschluss nicht den auf den Kontoauszügen der Bank ausgewiesenen Darlehenshöhen entsprechen. Eine Richtigstellung ist umgehend zu veranlassen. Der Rechnungsabschluss 2015 stellt somit keine wahrheitsgemäße Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde dar.

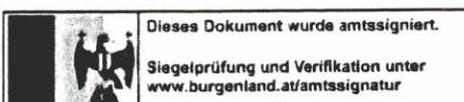
Im September wurde von der KS-Kompetenz und Service SteuerberatungsKG ein neuer Controllingbericht per Stand 30.06.2016 der Aufsichtsbehörde übermittelt. Daraus geht hervor, dass ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf besteht. Bei den Einnahmen der laufenden Gebarung ergibt sich zum 30.06.2016 eine nachteilige Abweichung iHv EUR - 133.231,00. Die Ausgaben der laufenden Gebarung haben sich um EUR 55.680,00 erhöht, sodass der Saldo 1 um EUR -188.911,00 weniger als prognostiziert ist. In Summe ergibt sich zum Stand 30.06.2016 ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf iHv EUR 115.702,00 (Saldo 4). Der Kassastand per 30.06.2016 beträgt EUR 194.256,85.

Es ergeht daher neuerlich die Aufforderung das Sanierungskonzept entsprechend dem Schreiben vom 07.06.2016 zu überarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Beiziehung eines externen Beraters im Zuge der Überarbeitung des Konzeptes wird der Marktgemeinde nach wie vor dringend empfohlen. Das beschlossene überarbeitete Sanierungskonzept ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15.12.2016 neuerlich vorzulegen.

Sollte bis 15.12.2016 kein überarbeitetes Konsolidierungskonzept samt den erforderlichen Gemeinderatsbeschlüssen vorgelegt werden, so wird die Aufsichtsbehörde von ihrem Recht auf Verlangen der Einberufung einer Gemeinderatssitzung gemäß § 36 Abs 2 Bgld. GemO 2003 mit dem Tagesordnungspunkt „finanzielle Situation der Gemeinde Strem – Erstellung eines Sanierungskonzeptes“ Gebrauch machen!

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Novosel





RAIFFEISENBEZIRKSBANK
GÜSSING
eGen



Geb frei gem § 2 BGBl 1949/24

KASSENKREDIT

Konto Nr. 200.030

zwischen dem Kreditnehmer Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen Euro 280.000,--
für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages gem. § 67 Bgld GemO 1965 in der derzeit gültigen Fassung.
(1/6 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages 2017 beträgt Euro 291.516,-)
Zinsfuß 1,625 % p.a., ab 13.12.2016 gebunden an EURIBOR 12 Monate, Anpassungstag mit einem Aufschlag von 1,625 % absolut, Anpassung vierteljährlich erstmals am 01.01.2017, auf ganze 1/8 kaufmännisch runden
Verzugszinsen 6,0 % p.a.
Abschlusskosten Euro 10,07
Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
Kündigungsfrist 3 Monate

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2017

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Güssing vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 11 genehmigt und wird gem. § 50 Bgld GemO 2003 in der derzeit gültigen Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Zinsfuß vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Spesen usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Spesen der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überziehung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Der Kreditgeber ist berechtigt, die vereinbarten Konditionen entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen zu ändern. Eine solche Änderung kann eintreten zB durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Kapitalmarktrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven.

Zu Kündigung

Unbeschadet der ob Laufzeitvereinbarung sind sowohl Kreditnehmer als auch Kreditgeber jederzeit berechtigt, das Kreditverhältnis unter Einhaltung der ob Kündigungsfrist aufzukündigen

Für den Fall einer Kündigung des Kredites ist der Kreditnehmer verpflichtet, den sich nach Abschluss des Kontos ergebenden offenen Saldo zum Kündigungstermin abzudecken

Fälligstellung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig und zahlbar zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte

Weitere Bestimmungen

- 1 Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers
- 2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlaß der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so daß diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außgerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
- 3 Der Kreditnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Kreditgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bankgeschäften, weitergegeben werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen des Raiffeisen-Geldsektors.
- 4 Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
- 5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen in der jeweils gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Güssing, am 13.12.2016



Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied

Ort, Datum

Gemeinderatsmitglied


Raiffeisenbezirksbank Güssing
eGen
DVR 0022578

Caritas

An die
Marktgemeinde Strem
z.H. Bgm. Bernhard Deutsch

Eisenstadt, 24.11..2016

Budget 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hier finden Sie das Budget betreffend den Kindergarten Strem für das Kalenderjahr 2017:

	STKG
Elternbeiträge	- 11.760
Materialbeiträge	- 840
Essensbeiträge	- 4.596
Land	- 66.949
Summe Erträge	- 84.146
Spielmaterialaufwand	800
Lebensmittelaufwand	4.596
sonstiger Materialaufwand	840
Energieaufwand	2.300
Personalaufwand	132.544
Honorare und bereitgestelltes Personal, Zivis	1.000
Abschreibungen und geringwertige Güter	3.000
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung	2.600
Miet- und Pachtlaufwand	160
Reiseaufwand	500
Nachrichtenaufwand	500
Büro und Publikationsaufwand	200
Fortbildung, Supervision	100
übrige betriebliche Aufwendungen	250
Summe Aufwendungen	149.391
Gemeindezuschuss 2017	65.245

Caritas

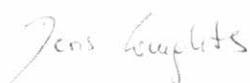
Der Gemeindegusschuss zum Budget 2017 beträgt € 65.245,--

Im Bereich der Personalkosten gibt es durch die Umstellung der Gehaltsschemen für Helferinnen und Pädagoginnen eine Erhöhung des Aufwandes.

Die Caritas ersucht um Genehmigung des Budgetvoranschlages für 2017, sowie um Überweisung des Gemeindegusschusses in vier gleichen Quartalszahlungen, in der Höhe von € 16.311,25, --jeweils zu Beginn eines Quartales.

„Kinder in die Mitte“ dankt für Ihr Vertrauen und hofft auf zukünftige gute Zusammenarbeit. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Sollten Sie ein persönliches Budgetgespräch wünschen, bitte ich um kurze Rückmeldung per e- Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Wurglits
Geschäftsführerin
Kirchliches Institut „Kinder in die Mitte“,
Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt

Rechtsträger: .. CARITAS

Adresse: St: Rochusstraße 15, 7000 Eisenstadt

Antrag um Personalkostenförderung gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Gemäß § 31 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, wird um Leistung eines Beitrages zum Personalaufwand aus Landesmitteln für das **Kalenderjahr 2017** ersucht.

Bezeichnung der Kinderbetreuungseinrichtung: Kinder in die Mitte, Kindergarten Strem.
Anschrift: Kirchenplatz 2,7522 Strem

Telefonnummer: 03324/6237 Leiter/in: Sonja Kopcsandy

Kooperationsvertrag für gemeindeübergreifende KKR / KG / aeKG **mit Gemeinde(n):**
(Nur auszufüllen, wenn sich die gemeindeübergreifende Einrichtung in der Gemeinde befindet.)

..... seit:

Anzahl der betreuten Kinder aus der/den Kooperationsgemeinde(n) in KKR / KG / aeKG
per 01. Jänner 2017:

A.) Organisatorische Maßnahmen:

Öffnungszeiten (§ 17): Montag bis Donnerstag: von ...7:00...: bis:17:00
Freitag: von ...7:00 bis: 17:00.....

Öffnungszeit der Einrichtung: 50.... Wochenstunden

Anzahl der eingeschriebenen Kinder (Stichtag 1. Jänner 2017):21..... Kinder

Anzahl der Kindergruppen (Stichtag 1. Jänner 2017): **Gruppen:** ..1... davon alterserw.: 1.

Gemischtsprachig geführte Kinderbetreuungseinrichtung (§ 7): Ja / Nein

Anmeldung des Personals bei der Führung einer Hortgruppe:

12 Monate 11 Monate 10 Monate

B.) Personal:

Gruppe 1: Bewilligte Plätze: **Alterserweiterte Gruppe*:** Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: 1..... Integration im Ausmaß von 16... Wochenstunden

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:
(nur bei alterserweiterten Gruppen und Horte)

Gruppenöffnungszeit: ...50... Wochenstunden

Mittagessen an .5.... Tagen – anw. Personal 1. Kopcsandy. + 2. ...Weiss.....
(Es müssen 2 Betreuungspersonen pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit: Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H Lehrer/in = L</i>	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgld. Gemeinden
Kopcsandy Sonja GF Bauer Katharina I Heindl Ulla P Eitler Sonja H Weiß Anna H	...20.....	...20.....	8.....	8.....	4
	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon ...2..... 2,5-3 Jahre	davon ...2..... 2,5-3 Jahre	davon 1..... 2,5-3 Jahre	davon ...1..... 2,5-3 Jahre	
davon Schüler**	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon Schüler**	davon Schüler**
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	...21.....	...21.....	...8,5.....	...8,5.....	

(* **Kinder die 1 ½-fach zählen:** im **Kindergarten** Kinder unter 3 Jahren, in **alterserweiterten Gruppen** Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler;
** bei Schüler ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder, die bereits die Schule besuchen und NICHT die besuchspflichtigen Kinder einzutragen.)

Allgemein (nur für öffentliche Rechtsträger):

Die Gemeinde bestätigt, als Rechtsträger gemäß § 31 allen Voraussetzungen des Bgld. KBBG 2009 zu entsprechen. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Bankverbindung: Raiffeisenbezirksbank Güssing

IBAN: AT81 3302 7000 0021 2225

BIC: RLBBAT2E027

BLZ: 33027 **Kontonummer:** 212.225

....., am
Ort und Datum

.....
**Stampiglie und Unterschrift
des Rechtsträgers**

Beilage:

Dem Antrag ist ein FARBAUSDRUCK der ab 01.01.2017 gültigen Gruppen-Stundenpläne aus dem webKIGA-Kindergartenverwaltungsprogramm unbedingt beizulegen!

(Eine Anleitung für den Farbausdruck finden Sie im webKIGA im Menü Home / Register Aufgaben.)

Erläuterungen:

- **Für jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ist ein eigener Antrag unter Anschluss der Gruppenstundenpläne (Stand 01.01.2017 - Farbausdruck webKIGA) **bis spätestens 15. Februar** jeden Jahres per vorzulegen.
- Das Formular kann an die jeweilige Gemeinde angepasst werden; weitere Anmerkungen können eingefügt werden.
- Bei Änderungen die finanzielle Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben, sind Entwicklungskonzept, Bedarfserhebung und Antrag vom Gemeinderat zu beschließen.

Rechtsträger: CARITAS

Adresse: St. Rochusstraße 15, 7000 Eisenstadt

Entwicklungskonzept gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Einrichtungen in der Gemeinde ...Strem.....

öff.

priv. Kinderkrippe alterserweiterter Kindergarten Kindergarten Hort

(Alle in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungsformen sind anzukreuzen.)

A.) Zukünftige Entwicklung :

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird daher folgendes festgestellt:

Geschätzte Entwicklung:					
	Stand 2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	891	895	900	905	910
Geburten	9	7	7	7	7
Anzahl der Haushalte	404	405	406	407	408
Anzahl der Beschäftigten in der Kinderbetreuungseinrichtung	6	6	5	5	5

Tagesmütter in der Gemeinde:

Anzahl der Kinder die von einer Tagesmutter betreut werden:

1) Zusätzlicher Ausbau (wo, wann, für welchen Bedarf?)

2) Erweiterung der Angebote: (wo, wie?)

3) Einbindung der privaten Rechtsträger (wie erfolgt, welche zukünftigen Auswirkungen?)

4) Wenn der Bedarf nicht selbst abgedeckt werden kann, mit welchen Gemeinden werden welche gemeindeübergreifenden Maßnahmen vereinbart?

5) Für welche Gemeinde werden im Rahmen von gemeindeübergreifenden Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze angeboten und welche?

B.) Schlussfolgerung:

C.) Bedarfserhebung gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009

A	B	C	D	E	F	G
Jahrgänge:	Alter (Jahre)	Anzahl der Kinder, die vom 01.09. bis 31.08. geboren sind:	davon besuchen derzeit eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:	das sind in Prozent: (Summe = D/C)	Anmerkung:	Zwischensumme
lfd. – 2016	0	0			1)	
2016/2015	1	9			1)	
2015/2014	2	6			1)	
2014/2013	3	2	1	50	2)	
2013/2012	4	6	5	80	3)	
2012/2011	5	5	5	100	3)	
2011/2010	6	6	5	80	3)	
2010/2009	7	3			4)	
2009/2008	8	7			4)	
2008/2007	9	7			4)	
2007/2006	10	6			4)	
2006/2005	11	6			5)	
2005/2004	12	9			5)	
2004/2003	13	4			5)	
2003/2002	14	8			5)	
Summe:						

Anmerkungen:

- | | | |
|----|------------------|-----------------------------------|
| 1) | Kinder von 0-2 | Kinder in :
KKR, alterserw. GR |
| 2) | Kinder von 2-3 | KKR, KG, alterserw. GR |
| 3) | Kinder von 3-6 | KG, alterserw. GR |
| 4) | Kinder von 6-10 | Volksschulkinder |
| 5) | Kinder von 10-14 | weitere schulpflichtige Kinder |

Geschätzter Bedarf	vorhandene Plätze	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Kinderkrippenplätze:				
Kindergartenplätze:				
Alterserw. Kindergartenplätze:	24	24	25	25
Hortplätze:				
Integrationsplätze:	1	1		
Heilpädagogische Plätze:				
SUMME:	25	25	25	25

Rechtsträger:	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:	vorhandene Kinderbetreuungsplätze gesamt:	geschätzter Bedarf kann daher abgedeckt werden:	Anmerkung
Gemeinde	Kinderkrippe		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinde	Alterserweiterte Kindergruppe		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinde	Kindergarten		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinde	Hort		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Privat	Kinderkrippe		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Privat	Kindergarten		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Privat	Alterserweiterte Kindergruppe		<input checked="" type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Privat	Hort		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	

D.) Allgemein (nur für öffentliche Rechtsträger):

Bei der Erstellung dieses Entwicklungskonzeptes und der Bedarfserhebung sind folgende private Rechtsträger eingebunden worden:

Die Feststellung dieser privaten Rechtsträger decken sich mit dem Inhalt dieses Entwicklungskonzeptes oder widersprechen sich in folgenden Punkten:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

....., am

Ort und Datum

.....
**Stampiglie und Unterschrift
des Rechtsträgers**

Erläuterungen:

- Das Entwicklungskonzept und die Bedarfserhebung sind bis spätestens **15. Februar** jeden Jahres vorzulegen.
- **Bei mehreren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in einer Gemeinde ist dieses Formular nur einmal auszufüllen.**
- **Bei privaten Rechtsträgern ist die jeweilige Gemeinde einzubeziehen.**
- Das Formular kann an die jeweilige Gemeinde angepasst werden; weitere Anmerkungen können eingefügt werden.
- Bei Änderungen die finanzielle Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben, sind Entwicklungskonzept, Bedarfserhebung und Antrag vom Gemeinderat zu beschließen.

Rechtsträger: CARITAS

Adresse: St. Rochusstraße 15, 7000 Eisenstadt

Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Gemäß § 31 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, wird um Leistung eines Beitrages zum Personalaufwand aus Landesmitteln für das **Kalenderjahr 2016** ersucht.

Bezeichnung der Kinderbetreuungseinrichtung: Kinder in die Mitte, Kindergarten Strem.
Anschrift: Kirchenplatz 2, 7522 Strem

Telefonnummer: 03324/6237 Leiter/in: Sonja Kopcsandy

Kooperationsvertrag besteht für gemeindeübergreifende KKR / KG / aeKG mit Gemeinde(n):
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

A.) Organisatorische Maßnahmen:

Öffnungszeiten (§ 17): Montag bis Donnerstag: von ...7:00 bis: 17:00

Freitag: von ...7:00 bis: 17:00.....

Öffnungszeit der Einrichtung: 50..... Wochenstunden

Anzahl der eingeschriebenen Kinder (Stichtag 1. Jänner 2016): ...20..... Kinder

Anzahl der Kindergruppen (Stichtag 1. Jänner 2016): **Gruppen:** ..1... davon alterserw.: 1.

Gemischtsprachig geführte Kinderbetreuungseinrichtung (§ 7): Ja / Nein

Bei Führung einer Hortgruppe: 12 Monate 11 Monate 10 Monate

B.) Personal:

Gruppe 1: **Bewilligte Plätze:** 25 **Alterserweiterte Gruppe*:** Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: 2..... **Integration im Ausmaß von ...20 Wochenstunden**

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:
(nur bei alterserweiterten Gruppen und Horten)

Gruppenöffnungszeit: ...50... **Wochenstunden**

Mittagessen an .5... Tagen – anw. Personal 1Kopcsandy + 2. Bauer...(u andere)
(Es müssen **2 Betreuungspersonen** pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit:</i> Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgl. Gemeinden
Kopcsandy Sonja GF Bauer Katharina I Heindl Ulla P Eitler Sonja H Weiß Anna H	20.....	20.....	9.....	9.....	2
davon ...2..... 0-3 Jahre	davon ...1..... 0-2,5 Jahre	davon ...1..... 0-2,5 Jahre	davon ...1..... 0-2,5 Jahre	davon ...1..... 0-2,5 Jahre	
davon Schüler	davon ...1..... 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon ...18..... 3-6 Jahre	davon ...8..... 3-6 Jahre	davon ...8..... 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	21.....	21.....	9,5.....	9,5.....	

(* Kinder die 1 1/2-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in alterserweiterten Gruppen Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

Gruppe 2: Bewilligte Plätze: Alterserweiterte Gruppe*: Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: Integration im Ausmaß von Wochenstunden

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:

(nur bei alterserweiterten Gruppen und Horten)

Gruppenöffnungszeit: Wochenstunden

Mittagessen an Tagen – anw. Personal 1. + 2.

(Es müssen **2 Betreuungspersonen** pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit:</i> Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgl. Gemeinden
	
	davon 0-3 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon Schüler	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	

(* Kinder die 1 1/2-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in alterserweiterten Gruppen Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

Gruppe 3: Bewilligte Plätze: Alterserweiterte Gruppe*: Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: Integration im Ausmaß von Wochenstunden

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:

(nur bei alterserweiterten Gruppen und Horten)

Gruppenöffnungszeit: Wochenstunden

Mittagessen an Tagen – anw. Personal 1. + 2.
 (Es müssen **2 Betreuungspersonen** pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit:</i> Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgl. Gemeinden
	
	davon 0-3 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon Schüler	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	

(* Kinder die 1 ½-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in **alterserweiterten Gruppen** Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

Gruppe 4: Bewilligte Plätze: **Alterserweiterte Gruppe*:** Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: **Integration im Ausmaß von Wochenstunden**

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:
 (nur bei alterserweiterten Gruppen und Horte)

Gruppenöffnungszeit: Wochenstunden

Mittagessen an Tagen – anw. Personal 1. + 2.
 (Es müssen **2 Betreuungspersonen** pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit:</i> Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgl. Gemeinden
	
	davon 0-3 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon Schüler	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	

(* Kinder die 1 ½-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in **alterserweiterten Gruppen** Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

Gruppe 5: Bewilligte Plätze: **Alterserweiterte Gruppe*:** Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: **Integration im Ausmaß von Wochenstunden**

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:
 (nur bei alterserweiterten Gruppen und Horte)

Gruppenöffnungszeit: Wochenstunden

Mittagessen an Tagen – anw. Personal 1..... + 2.....
(Es müssen 2 Betreuungspersonen pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit: Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H</i>	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgld. Gemeinden
	
	davon 0-3 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon Schüler	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (in KG und alterserw. KG):	

(* Kinder die 1 ½-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in alterserweiterten Gruppen Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

Gruppe 6: Bewilligte Plätze: Alterserweiterte Gruppe*: Ja / Nein

Anzahl Integrationskinder: Integration im Ausmaß von Wochenstunden

Lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft? Anzahl pro Woche:
(nur bei alterserweiterten Gruppen und Horten)

Gruppenöffnungszeit: Wochenstunden

Mittagessen an Tagen – anw. Personal 1..... + 2.....
(Es müssen 2 Betreuungspersonen pro max. 25 Kinder beim Mittagessen anwesend sein. Bitte namentlich anführen!)

Personal in der Gruppe <i>Kennzeichnen mit: Gruppenführer/in = GF Zusätzliche Pädagog/in = P Integrationspädagog/in = I Helfer/in = H</i>	Gesamtanzahl der Kinder in der Gruppe:	Anzahl der Kinder am Vormittag:	Anzahl der Kinder beim Mittagessen:	Anzahl der Kinder am Nachmittag:	Anzahl der Kinder aus anderen bgld. Gemeinden
	
	davon 0-3 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	davon 0-2,5 Jahre	
	davon Schüler	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	davon 2,5-3 Jahre	
		davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	davon 3-6 Jahre	
			davon Schüler	davon Schüler	
*Gesamtanzahl der Kinder unter Berücksichtigung der 1,5-fach-Zählung (KG und alterserw. KG):	

(* Kinder die 1 ½-fach zählen: im Kindergarten Kinder unter 3 Jahren, in alterserweiterten Gruppen Kinder von 1,5-3 Jahren und Schüler)

C.) Zukünftige Entwicklung :

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird daher folgendes festgestellt:

Geschätzte Entwicklung:					
	Stand 2012 oder VZ 2001	2016	2017	2018	2019
Einwohner	925	924	930	935	940
Geburten	6	7	7	7	7

Anzahl der Haushalte	390	393	395	400	400
Anzahl der Beschäftigten in der Kinderbetreuungseinrichtung	3	5	5	5	4

Tagesmütter in der Gemeinde: 0...

Anzahl der Kinder die von einer Tagesmutter betreut werden:

1) Zusätzlicher Ausbau (wo, wann, für welchen Bedarf?)

2) Erweiterung der Angebote: (wo, wie?)

3) Einbindung der privaten Rechtsträger (wie erfolgt, welche zukünftigen Auswirkungen?)

4) Wenn der Bedarf nicht selbst abgedeckt werden kann, mit welchen Gemeinden werden welche gemeindeübergreifenden Maßnahmen vereinbart?

5) Für welche Gemeinde werden im Rahmen von gemeindeübergreifenden Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze angeboten und welche?

D.) Schlussfolgerung:

E.) Bedarfserhebung gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009

A	B	C	D	E	F	G
Jahrgänge:	Alter (Jahre)	Anzahl der Kinder, die vom 01.09. bis 31.08. geboren sind:	davon besuchen derzeit eine Kinderbetreuungseinrichtung:	das sind in Prozent: (Summe = D/C)	Anmerkung:	Zwischensumme
2016 - lfd.	0	0			1)	
2015/2014	1	7			1)	
2014/2013	2	2	2	100	1)	
2013/2012	3	7	5	70	2)	
2012/2011	4	5	5	100	3)	
2011/2010	5	7	7	100	3)	
2010/2009	6	4	2	50	3)	
2009/2008	7	11			4)	
2008/2007	8	7			4)	
2007/2006	9	6			4)	
2006/2005	10	9			4)	
2005/2004	11	8			5)	
2004/2003	12	5			5)	
2003/2002	13	9			5)	
2002/2001	14	9			5)	
Summe:						

Anmerkungen:

- | | | |
|----|------------------|--------------------------------|
| 1) | Kinder von 0-2 | KKR, alterserw. GR |
| 2) | Kinder von 2-3 | KKR, KG, alterserw. GR |
| 3) | Kinder von 3-6 | KG, alterserw. GR |
| 4) | Kinder von 6-10 | Volksschulkinder |
| 5) | Kinder von 10-14 | weitere schulpflichtige Kinder |

Kinder in :

Geschätzter Bedarf	vorhandene Plätze	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Kinderkrippenplätze:				
Kindergartenplätze:	25	25	25	25
Alterserw. Kindergartenplätze:				
Hortplätze:				
Integrationsplätze:				
Heilpädagogische Plätze:				
SUMME:	25	25	25	25

Rechtsträger:	Kinderbetreuungs-einrichtung:	vorhandene Kinderbetreuungsplätze gesamt:	geschätzter Bedarf kann daher abgedeckt werden:	Anmerkung
Gemeinde	Kinderkrippe		ja/nein	
Gemeinde	Alterserweiterte Kindergruppe		ja/nein	
Gemeinde	Kindergarten		ja/nein	
Gemeinde	Hort		ja/nein	
Privat	Kinderkrippe		ja/nein	
Privat	Kindergarten		ja/nein	
Privat	Alterserweiterte Kindergruppe	25	ja	
Privat	Hort		ja/nein	

F.) Allgemein (nur für öffentliche Rechtsträger):

Bei der Erstellung dieses Entwicklungskonzeptes und der Bedarfserhebung sind folgende private Rechtsträger eingebunden worden:

Die Feststellung dieser privaten Rechtsträger decken sich mit dem Inhalt dieses Entwicklungskonzeptes oder widersprechen sich in folgenden Punkten:

Die Gemeinde bestätigt, als Rechtsträger gemäß § 31 allen Voraussetzungen des Bgld. KBBG 2009 zu entsprechen.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Bankverbindung: Raiffeisenbezirksbank Güssing

IBAN: AT813302700000212225

BIC: RLBBAT2E027

BLZ: 33027 **Kontonummer:** 212.225

Eisenstadt, am
Ort und Datum

.....
**Stampiglie und Unterschrift
des Rechtsträgers**

Beilage:

Ein Farbausdruck der aktuell gültigen Gruppen-Stundenpläne aus dem webKIGA-Kindergartenverwaltungsprogramm ist unbedingt beizulegen!

Erläuterungen:

- Für jede Kinderbetreuungseinrichtung ist ein eigenes Entwicklungskonzept, Bedarfserhebung und Antrag unter Anschluss eines aktuellen Stundenplanes (Farbausdruck webKIGA) bis spätestens **15. Februar** jeden Jahres vorzulegen.
- Bei mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen in einer Gemeinde sind die Punkte C.), D.) und E.) nur einmal auszufüllen.
- Bei privaten Rechtsträgern ist die jeweilige Gemeinde bei den Punkten C.), D.) und E.) einzubeziehen.
- Das Formular kann an die jeweilige Gemeinde angepasst werden; weitere Anmerkungen können eingefügt werden.
- Bei Änderungen die finanzielle Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben, ist das Entwicklungskonzept, Bedarfserhebung und Antrag vom Gemeinderat zu beschließen.